

Zusammenstellung der beteiligten Träger öffentlicher Belange (TOB)

TÖB	Stellungnahme zum [Datum]	
	Vorentwurf	Entwurf
50 Hertz Transmission GmbH	18.07.2016	
Abwasserzweckverband Westliche Mulde	12.07.2016	
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt	19.07.2016	
ASSET - Zweite Immobilienbeteiligungen GmbH	-	
Bitterfelder Fernwärme	02.08.2016	
Bund für Natur und Umwelt (BNU)	-	
Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)	-	
BVVG - Bodenverwertungs- und verwaltungs-gesellschaft mbH	-	
DB Netz AG	12.07.2016	
Deutsche Konsum Reit-AG	25.07.2016 29.07.2016	
Deutsche Telekom	-	
Deutscher Wetterdienst	18.07.2016	
Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz	26.07.2016	
Förderverein "Bitterfelder Innenstadt"	-	
Gascade Gastransport GmbH	20.07.2016	
GDMcom - Verbundnetz Gas	22.07.2016	
Gemeinde Muldestausee	13.07.2016	
Gemeindeverwaltung Lößnitz	29.07.2016	
Gemeinschaftskläranlage Bitterfeld-Wolfen	-	
Handelsverband Sachsen-Anhalt	04.08.2016	
IHK Halle-Dessau	29.07.2016	
Kabel Deutschland	-	
Kreiswerke Anhalt-Bitterfeld	25.07.2016	
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Abt. Bodendenkmalpflege	18.07.2016	
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	19.07.2016	
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt	22.07.2016	
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	25.07.2016	

TÖB

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	11.07.2016
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt	19.07.2016
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	08.08.2016
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	02.08.2016
LMBV - Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwertungsgemeinschaft mbH	08.08.2016
MDSE - Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft	20.07.2016
Midewa	11.07.2016
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	03.08.2016
Mitnetz Gas	12.07.2016
Mitnetz Strom	26.07.2016
NABU Kreisverband Bitterfeld	-
Naturschutzbund Deutschland	-
Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt	21.07.2016
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost	01.08.2016
Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	12.07.2016
Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen	-
Stadt Raguhn-Jeßnitz	08.07.2016
Stadt Sandersdorf-Brehna	-
Stadt Zörbig	17.08.2016
Stadtverwaltung Delitzsch	12.07.2016
Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen	04.08.2016
Unterhaltungsverband Mulde	-
Bürger	11.07.2016

Folgende TÖB haben keine Stellungnahme abgegeben

ASSET - Zweite Immobilienbeteiligungen GmbH

Bund für Natur und Umwelt (BNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)

BVVG - Bodenverwertungs- und
verwaltungsgesellschaft mbH

Deutsche Telekom

Förderverein "Bitterfelder Innenstadt"

Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen

Kabel Deutschland

NABU Kreisverband Bitterfeld

Naturschutzbund Deutschland

Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen

Stadt Sandersdorf-Brehna

Unterhaltungsverband Mulde

Folgende TÖB haben in ihrer Stellungnahme keine abwägungsrelevanten Anregungen gegeben und dem Entwurf zugestimmt

50 Hertz Transmission GmbH

Abwasserzweckverband Westliche Mulde

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Sachsen-Anhalt

DB Netz AG

Deutscher Wetterdienst

Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz

Gascade Gastransport GmbH

GDMcom - Verbundnetz Gas

Gemeinde Muldestausee

Gemeindeverwaltung Lößnitz

IHK Halle-Dessau

Kreiswerke Anhalt-Bitterfeld

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Sachsen-Anhalt - Abt. Bodendenkmalpflege

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasser-
wirtschaft Sachsen-Anhalt

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt

Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost

Stadt Raguhn-Jeßnitz

Stadt Zörbig

Stadtverwaltung Delitzsch

Folgende TÖB haben in ihrer Stellungnahme Anregungen geäußert

- 1 - Bitterfelder Fernwärme
- 2 - Deutsche Konsum Reit-AG
- 3 - Handelsverband Sachsen-Anhalt
- 4 - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- 5 - Landesamt für Verbraucherschutz
- 6 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
- 7 - Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- 8 - LMBV - Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgemeinschaft mbH
- 9 - MDSE - Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft
- 10 - Midewa
- 11 - Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
- 12 - Mitnetz Gas
- 13 - Mitnetz Strom
- 14 - Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- 15 - Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen
- 16 - Bürger

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Dzidt, Manuela

Von: Weise, Detlef [detlef.weise@danpower-gruppe.de]
Gesendet: Dienstag, 2. August 2016 08:16
An: Dzidt, Manuela
Betreff: Stellungnahme der Bitterfelder Fernwärme GmbH zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,
bezugnehmend auf Ihr Schreiben zu angegebenen Betreff, möchten wir Ihnen mitteilen, dass das genannte Objekt (ehemaliger Baumarkt, sowie Real Einkaufszentrum) durch unsere Firma mit Fernwärme zur Beheizung versorgt wird und dies bei Ihrer Planung bitte mit beachtet wird.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

- Detlef Weise -
Leiter Betrieb

BFG Bitterfelder Fernwärme GmbH
OT Bitterfeld
Bahnhofstraße 30
06749 Bitterfeld-Wolfen



Tel.: 03493 / 37 51-25
Fax.: 03493 / 37 51-22
Mobil: 01723544003
Mail: detlef.weise@danpower-gruppe.de

Geschäftsführung:
Mario Engler
Claudia Legère-Wolbeck

Sitz der Gesellschaft: Bitterfeld
Eingetragen beim Amtsgericht Stendal
Handelsregister-Nr. HRB 11256
Ust-IdNr. DE 13 97 410 61



Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Vorentwurf

Um den vorhandenen Leitungsbestand berücksichtigen zu können und gegebenenfalls Schutzstreifen in die Planzeichnung einzutragen, wurde die Bitterfelder Fernwärme mit Email vom 11.08.2016 darum gebeten dem Planungsbüro einen Leitungslageplan zu übermitteln.

Eine Zuarbeit des Leitungsverlaufes ist bis jetzt nicht erfolgt und wird im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Entwurf erwartet.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Seite | 7

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Ferner umfasst die Vereinbarung folgendes:

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sind beizubehalten. Die Flächenaufteilung kann im Bedarfsfall unter Berücksichtigung der vorgenannten Verkaufsflächenfestsetzung baulich angepasst werden. Die geringfügige bauliche Erweiterung für eine Schank- und Speisewirtschaft ist zulässig. Alternativ sind die Festsetzungen des aufzustellenden Bebauungsplanes maßgebend. Sofern die vorgenannten Zielstellungen nicht vollständig erreicht werden können (z. B. aufgrund negativer Stellungnahmen), soll der Bebauungsplan so bearbeitet werden, dass er den Zielen am nächsten kommt.

Der bisherige Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Einkaufszentrum Anhaltstraße“ bildet diese Vereinbarung in seiner derzeitigen Form nicht ab. Wir möchten Sie daher bitten, den Bebauungsplan entsprechend der Vereinbarungen aus dem städtebaulichen Vertrag hin anzupassen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen soweit Berücksichtigung finden und entsprechend in den Entwurf aufgenommen werden können.

Zur weiteren Abstimmung sind wir gerne unter den o.g. Kontaktdaten für Sie erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen,
Deutsche Konsum REIT-AG

Friedrich-Weg 4 - 14482 Potsdam
Tel. +49 (0)30 740 076-510
Fax +49 (0)30 740 076-520

i.A. Alexander Kroth
Investment Director

Ergebnis der Abwägung:

Eine Änderung der Festsetzungsinhalte ergibt sich nicht.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Eingang 3.8.16/154 Dr. Fachbereichsleiter SB Wirtschaftsbeteiligungen SB Stadtplanung Marketing 04.8.16 X Stadt Bitterfeld-Wolfen Eing.: 03. AUG 2016 GB/FB Deutsche Konsum REIT-AG Försterweg 2 14482 Potsdam Ansprechpartner: Heri Kroth Tel +49 331 740 076 512 Fax +49 331 740 076 520 ak@cbocap.com vorab per Email an: Wirtschaft@Bitterfeld-Wolfen.de Beteiligung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Einkaufszentrum Anhaltstraße“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld – Ergänzung Sehr geehrte Frau Neumeier, Vielen Dank für das Telefonat zu unserem ersten Schreiben zur Beteiligung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Einkaufszentrum Anhaltstraße“ vom 25. Juli 2016. Richtigerweise haben Sie uns darauf hingewiesen, dass der von uns in Bezug gezogene städtebauliche Vertrag der Stadt nur in einseitig unterschriebener Form vorliegt. Dieser bisher von der Stadt jedoch noch nicht rechtskräftig angenommen bzw. unterzeichnet wurde. Da der städtebauliche Vertrag jedoch auf Wunsch der Stadt und in enger Abstimmung zwischen den Parteien verfasst wurde, gehen wir davon aus, dass die Regelung der Flächennutzung für das Gebiet SO 2A des Bebauungsplanes entsprechend der im städtebaulichen Vertrag genannten Formulierung angepasst werden sollte. Für eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen des weiteren Prozesses danken wir Ihnen. An dieser Stelle möchten wir zusätzlich anmerken, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der vorliegenden Fassung die Nutzung rein auf Einzelhandel beschränkt. Unserer Ansicht nach sollte es möglich sein, Teilflächen zur Leerstandsreduzierung anderen Nutzungen zuführen zu können. Alternative Nutzungen, die das gewünschte Fachmarkt- und Nahversorgungszentrum ergänzen und positiv beeinflussen könnten, wären beispielsweise die Nutzung als Lagerfläche, Gastronomie oder Spielhalle. In Bezug auf das Einzelhandelskonzept der Stadt dürfte es bei einer entsprechenden Ergänzung nicht zu Einschränkungen kommen. Wir schlagen hierzu die Anpassung des letzten Punktes der Flächendefinition wie folgt vor: - Alternativ sind Ansiedlungen von nicht-nahversorgungsrelevanten- und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten der Bitterfeld-Wolfener Liste oder eine alternative gewerbliche Nutzung, außer Büronutzung oder Nutzung durch Hotels, Pensionen, Dienstleistungs- und Industriebetrieben, zulässig 1 / 2 <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Stellungnahme zum Vorentwurf Bei einem Termin am 23.08.2016 wurde durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen noch einmal darauf hingewiesen, dass durch die Deutsche Konsum REIT-AG eine Verträglichkeitsanalyse zur Durchsetzung/Prüfung der Forderungen bei der BBE Handelsberatung in Auftrag zu geben ist. Diese gutachterliche Stellungnahme zur Zulässigkeit von Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen im Sondergebiet SO 2A des Einkaufszentrums Anhaltstraße der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 19.09.2016 liegt zwischenzeitlich vor, wurde in die Begründung aufgenommen und bei den textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Gerne sind wir bereit eine alternative Formulierung in gemeinsamer Abstimmung zu finden.

Wir danken Ihnen für die Beteiligung in dem Prozess und hoffen, dass unsere Anmerkungen soweit Berücksichtigung finden. Für eine entsprechende Aufnahme der Punkte in den weiteren Abstimmungsprozess zur Entwurfserstellung danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen,

Deutsche Konsum REIT-AG

Wolfgang 2 1940 Potsdam
Tel: +49 30 740 976 510
Fax: +49 30 740 976 520

i.A. Alexander Kroth
Investment Director

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Präsidentin: Kati Sommer
Landesgeschäftsführer: Knut Bernsen
Amtsgericht Stendal, VR 10733
Volksbank Magdeburg eG
BIC: GENODEF1MD1
IBAN: DE02 8109 3274 0001 6646 89
Steuer-Nr. 102/141/00121

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Seite 2 von 3 Der Bebauungsplan Nr. 002 „Einkaufszentrum Anhaltstraße“ ist im Einzelhandels- und Zentrenkonzept als Ergänzungsstandort eingeordnet. Diese „übernehmen wichtige mittelzentrale Versorgungsfunktionen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, insgesamt sollen nicht integrierte Ergänzungsstandorte aber zukünftig das Zentrengefüge weder dominieren noch auf irgendeiner Stufe gefährden.“¹ Aufgrund dessen wurde eine Auswirkungsanalyse zur Prüfung der städtebaulich verträglichen Weiterentwicklung des Standorts erstellt, an der der Bebauungsplan anlehnt. Ergebnis der Auswirkungsanalyse für eine verträgliche Handelsentwicklung am Standort sind betriebstypenbezogene, festgesetzte Verkaufsflächenobergrenzen. Diese wurden prozessual entwickelt und spiegeln Entwicklungspotentiale einerseits durch Kaufkraftabflüsse bzw. eine Erhöhung der Kaufkraftbindung und andererseits durch Standortverlagerungen innerhalb der Stadt wider. Die Ermittlung der Zahlen ist schlüssig und nachvollziehbar. Durch die im Gutachten ausgewiesenen Verkaufsflächenobergrenzen wird die Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche, insbesondere des A-Zentrums Innenstadt Bitterfeld, sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten gewährleistet. Allerdings sind erwähnte Verlagerungseffekte bereits hinfällig, da der Hauptmieter des Einkaufszentrums in der Wettiner Straße auf die geplante Verlagerung verzichtet. Trotz angegebener Bezugnahme auf das Gutachten treten im Bebauungsplan zwei weitere Verkaufsflächen auf, die kein Ergebnis des Gutachtens sind. So werden ein Getränkemarkt und ein Fachmarkt mit einem nahversorgungsrelevanten Sortiment mit jeweils maximal 1.000 m² Verkaufsfläche ausgewiesen. Der Ergänzungsstandort Anhaltstraße soll sich laut Einzelhandelskonzept jedoch auf „Nachfragesegmente konzentrieren, die von den zentralen Versorgungsbereichen nicht übernommen werden können. [...] Die dominante Wettbewerbsstellung innerhalb der Einzelhandelsstrukturen führt jedoch zu der Empfehlung, die Gesamt-Verkaufsfläche nicht zu erweitern, zukünftige Entwicklungen sind nur in	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Durch die BBE Handelsberatung GmbH wurde eine Auswirkungsanalyse zur Prüfung der städtebaulich verträglichen Weiterentwicklung des „Einkaufszentrums Anhaltstraße“ mit Stand vom 23.02.2016 gefertigt, die eine wesentliche Grundlage für die Festsetzungen des B-Planes bilden. Für die Sondergebiete SO1A und SO1B ergaben sich nachträgliche Änderungen durch eine konzeptionelle Weiterentwicklung im Nachgang zum Gutachten. Dazu wurde eine separate Gutachterliche Stellungnahme zur Zulässigkeit von Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen im Sondergebiet SO2A des Einkaufszentrums Anhaltstraße der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 19.09.2016 gefertigt. Die Auswirkungsanalyse leitet Empfehlungen zur städtebaulich verträglichen Einbindung von Fachmarktkonzepten ab. Als bauseitig realistische Nachnutzung der ehemaligen Baumarktfäche wurde die Planungsvariante entwickelt, den Getränkemarkt aus dem SB-Warenhaus zu verlagern. Der Getränkemarkt ist aus gutachterlicher Sicht unkritisch, er bildet eine alternative Nutzung der Bestandsfläche, er ändert nichts an der Gesamtverkaufsfläche im SO1B von 3.700 m², ist folglich nicht als zusätzlicher Anbieter am Standort zu bewerten. Die Flächennutzung als Getränkemarkt mindert im gleichen Maße die potenzielle Nachnutzung der Gesamtverkaufsfläche im SO1B mit zentrenrelevanten Sortimenten.
---	---

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Seite 3 von 3

Abstimmung mit den Perspektiven des A-Zentrums möglich. Restriktionen betreffen insbesondere die zentrenrelevanten Sortimente".² „Nahversorgungsrelevante Sortimente bleiben der gesamten Zentrenstruktur vorbehalten.“³ Bei knapp 700 wohnansässigen Personen in einem 500 m Radius (die das bestehende SB-Warenhaus bereits versorgt) und der gewerblichen Ausrichtung besitzt der Standort keinen Nahversorgungscharakter. Weiterhin wird im Gutachten eine hohe Bindungsquote im Bereich der Lebensmittel konstatiert (119 %) ⁴, bei der die neuen Märkte des Rewe im BITZ und des Edeka an der Goitzsche noch keine Berücksichtigung finden. Die Bevölkerungsprognose ist für Bitterfeld-Wolfen zudem negativ. Bei einer Verkaufsflächenvergrößerung im nahversorgungsrelevanten Sortiment kann eine Schädigung zentraler Versorgungsbereiche, insbesondere des A-Zentrums Innenstadt Bitterfeld, nicht ausgeschlossen werden. Für die Belebung und Aufwertung des A-Zentrums ist ein Magnetanbieter in diesem Sortimentsbereich notwendig.

Abschließend kann festgehalten werden, dass gegen die im Gutachten ermittelten Verkaufsflächenobergrenzen keine Bedenken geäußert werden. Der Standort wird durch die Beseitigung des teilweisen Leerstands gestärkt, eine Nachnutzung leerstehender Flächen wird begrüßt. Dadurch festigt sich die regionale Versorgungsfunktion Bitterfeld-Wolfens. Gegen die im Bebauungsplan zusätzlichen Flächen im nahversorgungsrelevanten Sortimentsbereich werden allerdings Bedenken geäußert, da es eine weitere signifikante Schwächung der Funktionsfähigkeit des A-Zentrums darstellt. Des Weiteren wird eine Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts aus dem Jahr 2009 empfohlen, um die Einzelhandelsperspektiven den aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen. Zudem muss der politische Wille vorhanden sein, die dort getroffenen Zielvorgaben und Handlungsschwerpunkte umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter von Nordheim

-Referent Standortpolitik/Regionalplanung-

² Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Bitterfeld-Wolfen, 2009, S. 88.

³ Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Bitterfeld-Wolfen, 2009, S. 106.

⁴ Auswirkungsanalyse zur Prüfung der städtebaulich verträglichen Weiterentwicklung des „Einkaufszentrums Anhaltstraße“ in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, 2016, S. 29.

Ergebnis der Abwägung:

Schließlich ist die städtebauliche Relevanz eines Getränkemarktes gegenüber den nächstgelegenen Zentren als nachrangig zu bewerten. In den nächstgelegenen, zentralen Versorgungsbereichen (A-Zentrum Bitterfeld, B-Zentrum Wolfen - Leipziger Straße) sind keine Getränkemärkte ansässig, ein Getränkeangebot gehört somit nicht zu den zentrenprägenden Warengruppen.

Der Getränkemarkt ordnet sich zudem in die gesamtstädtische und regionale Versorgungsfunktion des SB-Warenhauses ein, die auch zukünftig ein Funktionsschwerpunkt des Ergänzungsstandortes Anhaltstraße lt. Einzelhandelskonzept darstellt.

Die Nachnutzung von Teilen der ehemaligen Baumarktpläche als Getränkemarkt ist als städtebaulich verträglich und als kompatibel zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept zu bewerten.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat am 25.11.2015 den Beschluß gefasst das Einzelhandelskonzept fortzuschreiben.

Nahversorgungsrelevante Sortimente wurden entsprechend dem Gutachten angepasst und reduziert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Posteingangsbüro OB Eingereicht am: 22.07.2016 Nr. 2100 Hr. Jendryk SB Haupt- und Präsidentin Sozialverwaltung Hr. Probst GB Finanz- und Ordnungswesen FR GB Stadtentwicklung und Bauwesen FS 14 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 • 06035 Halle / Saale Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen Stadtentwicklung und Bauwesen Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Desernat 32 Rechtsangelegenheiten Eintrag: 22.07.2016 11:09 Dr. Fachbereichsleiter SB Wirtschaft/ Beteiligungen SB Stadtplanung Marketing 19. Juli 2016 32.21-34290-1560/2016- 13016/2016 Frau Bong Durchwahl 0345/5212125 E-Mail: stellungnahmen @lagb.mw.sachsen-anhalt.de Köthener Str. 38 06118 Halle / Saale Telefon (0345) 5212-0 Telefax (0345) 522 99 10 E-Mail: poststelle @lagb.mw.sachsen-anhalt.de E-Mail-Adresse nur für formlose Mit- teilungen ohne elektronische Signatur Internet: www.lagb.sachsen-anhalt.de Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Fil. Magdeburg BLZ 810 000 00 KTO 810 015 00 IBAN DE 21 8100 0000 00 6100 1500 BIC MARKDEF1810	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Stellungnahme zum Vorentwurf
--	--

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Seite 2/2

kungsmaßnahmen in den benachbarten ehemaligen Braunkohlentagebauen befindet. Angaben zur Lage des Grundwasserspiegels im Bereich des Vorhabens sind bei der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau - Verwaltungsgesellschaft mbH, Sanierungsbereich Mitteldeutschland, Walter-Köhn-Str. 2, 04356 Leipzig auf der Basis aktueller Monitoringergebnisse in Erfahrung zu bringen.

Bearbeiter/-in: Herr Thurm (0345 - 5212 187), Frau Huch (0345 - 5212 226)

Geologie

Zum Bebauungsplan gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken.

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Es wird empfohlen, standortbezogene Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.

Bezüglich der hydrogeologischen Verhältnisse wird auf die o. g. Ausführungen der Abteilung Bergbau verwiesen.

Bearbeiterin: Frau Beer (0345 - 5212 150)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bong

Ergebnis der Abwägung:

Die LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH) wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat mit Datum vom 08.08.2016 eine Stellungnahme abgegeben, die unter Punkt 2.16 in die Begründung aufgenommen wurde.

Der Hinweis aus dem Bereich Geologie zu standortbezogenen Baugrunduntersuchungen wurde in die Begründung aufgenommen (Punkt 2.17). Die aktuelle Planung sieht jedoch keine Tiefbauarbeiten vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

EINGEGANGEN 25. Juli 2016 Erl. <i>[Signature]</i> Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost Postfach 18 02 • 06815 Dessau-Roßlau Stadt Bitterfeld-Wolfen III / Stadtentwicklung Postfach 1251 06755 Bitterfeld-Wolfen 25.07.16 1096 <i>[Signature]</i> SACHSEN-ANHALT Landesamt für Verbraucherschutz Fachbereich 5 Arbeitsschutz Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: 06.07.2016 Datum: 22.07.2016 AZ: LAV/Dez 54/fri-4012-2869 PA: 3369 / 2016 Bearbeitet von: Frau Friedmann Durchwahl: 0340 6501 – 283 Mobil: 0163 7220536 E-Mail: uta.friedmann@lav.ms.sachsen-anhalt.de Dienstort Dessau-Roßlau: Kühnauer Str. 70 06846 Dessau-Roßlau Telefon: 0340 6501 – 0 Telefax: 0340 6501 – 294 E-Mail: ga-ost@lav.ms.sachsen-anhalt.de Internet: http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de http://www.sachsen-anhalt.de Hauptort: Freimfelder Straße 66 06112 Halle (Saale) Postfach 20 08 57 06009 Halle (Saale) Telefon: 0345 5643 – 0 Telefax: 0345 5643 – 439 E-Mail: poststelle@lav.ms.sachsen-anhalt.de Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 Kto. 800 015 45 UST-IdNr. DE239035489 IBAN: DE2081000000080001545 BIC: MARKDEF 1810	Ergebnis der Abwägung: Stellungnahme zum Vorentwurf Der Hinweis auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz wird bereits im Vorentwurf der Begründung unter Punkt 2.10 Sicherheits- und Gesundheitsschutz berücksichtigt. Abstimmungsergebnis: Ja: Nein: Enthaltung:
---	---

5 - Landesamt für Verbraucherschutz - Vorentwurf

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Einkaufszentrum Anhaltstraße“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt wird und § 2 Abs. 2 BauGB von den Nachbargemeinden sowie Benachrichtigung über die Auslegung

Antrag: 1 Auszug aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung bezüglich der Fortführung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bau-tätigkeit zerstört werden können.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), wonach derjenige ordnungs-widrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation



Dessau-Roßlau, 25.07.2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
06.07.2016

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52_c_102_V24-7009357-2016

bearbeitet von:
Matthias Dressler

Telefon: 0340 6503-1241

**Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers**
 Mo – Fr 8 – 13 Uhr
 zusätzlich für Antragsannahme
 und Information:
 Di 13 – 18 Uhr

Auskunft und Beratung
 Telefon: 0391 567-8585
 Fax: 0391 567-8586
 E-Mail: service@
 lvermgeo.sachsen-
 anhalt.de

Standort Dessau-Roßlau
 Telefon: 0340 6503-1000
 Fax: 0340 6503-1001
 E-Mail:
 poststelle.dessau-rosslau@
 lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.lvermgeo.
 sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-
 Anhalt
 Deutsche Bundesbank
 IBAN: DE21810000000001001500
 BIC: MARKDEF1810
 UST-IdNr.: DE 232963370

Der vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation gegebene Hinweis auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S.716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt, ist unter Punkt 2.11 Grenzmarken bereits Bestandteil der Begründung.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Seite 2

Insofern hat der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o.a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahmen verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Arndt Schnabel

Ergebnis der Abwägung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld * 06359 Köthen (Anhalt)



Stadt Bitterfeld-Wolfen
Postfach 1251
06755 Bitterfeld-Wolfen

Eingang	13.10.1961
Fachbereichsleiter	
SB Wirtschaft	
SB Bauen	
SB Stadtplanung	
Marketing	

Stadt Bitterfeld-Wolfen
13252
Eing. 05. AUG 2016
GB/FB III

Bauordnungsamt
Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
Sprechzeiten: Mo und Fr.: 9.00 – 12.00
Di. und Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Frau Hentschel
Zimmer: 203
Telefon: (03493) 341 620
Fax: (03493) 341 589
E-Mail*: Baerbel.Hentschel@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum
02.08.2016

Az.: 63-02058-2016-50

Vorhaben:	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.002 "EKZ Anhaltstraße" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld (Vorentwurf) hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs.1 BauGB	Antrag vom:
Grundstück:	Stadt Bitterfeld-Wolfen Bitterfeld-Wolfen, Bitterfeld, ~ Gemarkung: Bitterfeld, Flur: 2, Flurstück: 13/1, 60/2, 60/3, 63/3, 15/9, 10/11, 15/11, 15/13, 15/15, 396/66, 748	Antrag vollständig am:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Umweltamt Wasserrecht

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände gegen o.g. B-Plan bei Beachtung des folgenden Hinweises:

Die Einleitung von Regenwasser in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für das ursprüngliche Einkauf-Gelände wurde 1993 eine wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Aktenzeichen 55-62011-04-26-93 durch das ehemalige RP Dessau erteilt. Diese ist am 31.12.2013 ausgelaufen.
Für die hier beantragte Erweiterung des o.g. Geländes (Anhaltstraße 70B u. 72) wurde bei einer Recherche im Wasserbuch keine wasserrechtliche Erlaubnis gefunden.

Für die ordnungsgemäße Erschließung des B-Plangebiets ist es erforderlich, eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten des gesamten auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer bzw. das Grundwasser beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, untere Wasserbehörde, zu beantragen.

Hauptsitz und Hauptschrift der Kreisverwaltung:

Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:

Kreis Sparkasse Anhalt-Bitterfeld

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLA221071

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag: 08.00 – 18.00
Dienstag: 08.00 – 18.00
Mittwoch: 08.00 – 14.00
Donnerstag: 08.00 – 18.00
Freitag: 08.00 – 14.00

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Vorentwurf

Es ist erforderlich eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten des gesamten auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer bzw. das Grundwasser beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, untere Wasserbehörde, zu beantragen.

Diese ist am 31.12.2013 ausgelaufen.

Die beiden ansässigen Eigentümer METRO PROPERTIES GmbH & Co. KG und Deutsche Konsum REIT-AG wurden über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt und sind in der Verantwortung die entsprechenden Anträge einzureichen.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Seite 2

63-02058-16-50

2. Raumordnung

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) und aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die landesplanerische Steuerung des Einzelhandels im Land Sachsen-Anhalt erfolgt durch das „Zentrale Orte-Prinzip“ und wird durch entsprechende Zielfestlegungen im LEP 2010 (Festlegungen unter Ziffer 2.3 – „Großflächiger Einzelhandel“, Ziele 46 bis 52) gesichert.

Die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO ist gemäß Ziel 46 LEP 2010 an Zentrale Orte der oberen oder mittleren Stufe zu binden.

Der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurde gemäß Ziel 37 LEP 2010 die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Zu beachten ist jedoch, dass sich die mittelzentrale Funktion der festgelegten Zentralen Orte dabei entsprechend Ziel 37 LEP 2010 jeweils auf den im Zusammenhang bebauten Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung beschränkt.

Der Zentrale Ort soll durch die Regionalplanung im Einvernehmen mit den Städten räumlich abgegrenzt werden. Die räumliche Abgrenzung des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen erfolgte durch den Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV), der am 26.07.2014 in Kraft getreten ist.

Hierbei wurde eine zweikernige Aufteilung bezogen auf die Ortsteile Bitterfeld und Wolfen vorgenommen. Die räumliche Abgrenzung ist in der Beikarte A 1 zu Ziel 1 Nr. 1 des STP DV ausgewiesen. Es ist festzustellen, dass sich der Geltungsbereich einschließlich des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße" innerhalb der räumlichen Abgrenzung des Ortsteiles Bitterfeld befindet.

Aufgrund der festgelegten mittelzentralen Funktion der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der erfolgten Abgrenzung des zentralen Ortes entspricht die vorliegende Bauleitplanung grundsätzlich Ziel 46 LEP 2010.

Gemäß den weiteren Festlegungen des LEP 2010 zum Großflächigen Einzelhandel müssen auch in den zentralen Orten die Verkaufsfläche und das Warensortiment von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen (Ziel 47 LEP 2010). Darüber hinaus dürfen die in diesen Sondergebieten entstehenden Projekte mit ihrem Einzugsbereich den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten, sie sind städtebaulich zu integrieren, dürfen eine verbrauchernahe bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nicht gefährden, sind mit qualitativ bedarfsgerechten Linienverkehrsangeboten des ÖPNV sowie mit Fuß- und Radwegenetzen zu erschließen und dürfen keine unverträglichen verkehrlichen Belastungen verursachen (Ziel 48 LEP 2010).

In den Unterlagen ist eine gutachterliche Auswirkungsanalyse der BBE Handelsberatung GmbH vom 23.02.2016 zur Weiterentwicklung des „EKZ Anhaltstraße“ enthalten, die in Kapitel 2.3 des vorliegenden Vorentwurfes zur Anlage der Begründung erklärt wird.

Im Ergebnis der Untersuchung wurde zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens eine betriebsartenbezogene vertragliche Handelsabwicklung mit festgesetzter Verkaufsflächenobergrenze empfohlen. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass diese planungsrechtlichen Empfehlungen den Bestand und die Entwicklungsperspektiven unter Beachtung der zentralen Versorgungsbereiche, insbesondere der Innenstadt Bitterfeld, berücksichtigen.

Die Ergänzungsfunktion zur Innenstadt Bitterfeld wird damit gestärkt und die Möglichkeit eröffnet, die bisher aus dem Mittelzentrum Bitterfeld-Wolfen in die umliegenden Städte abfließende Kaufkraft zu binden.

Schädliche Auswirkungen nach § 11 Abs. 3 BauNVO auf die ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Bitterfeld-Wolfen sowie auf die verbrauchernahe Versorgung können durch die ergänzende Fachmarktstruktur nicht festgestellt werden. Abschließend wird festgestellt, dass das Vorhaben im Sinne einer Weiterentwicklung der Einzelhandelsstruktur auch mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Bitterfeld-Wolfen kompatibel ist.

Die im Vorentwurf getroffenen textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung stimmen mit der Empfehlung der BBE Handelsberatung GmbH überein.

Ergebnis der Abwägung:

Die Ziele 47 und 48 aus dem LEP 2010 wurden in die Begründung unter Punkt 2.14 mit aufgenommen.

Das Einkaufszentrum Anhaltstraße liegt innerhalb der räumlichen Abgrenzung des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Seite 3 63-02058-16-50 Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben mithin keine Bedenken. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Festlegungen zur Zulässigkeit von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels in den Zielen 46 – 52 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) abschließend geregelt sind und auf regionalplanarischer Ebene keine Ermessensspielräume zulassen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen der obersten Landesentwicklungsbehörde hinsichtlich der Prüfung des geplanten Vorhabens auf seine Raumbedeutsamkeit vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der unteren Landesentwicklungsbehörde derzeit nicht bekannt. Seitens der Bereiche Verkehr, ländliche Entwicklung und Tourismus bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken oder Hinweise. 3. Planungsrecht Die Begründung entspricht nicht den an sie zu stellenden Anforderungen. Es sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes darzulegen. Eine Ergänzung ist hier erforderlich. Bei den textlichen Festsetzungen SO 1B und SO 2A wird davon ausgegangen, dass alternative Ansiedlungen möglich sind. Eine Einschränkung der Größe der Verkaufsfläche ist hierfür nicht vorgesehen. Es bestünde die Möglichkeit diese Festsetzung über eine Ausnahme zu regeln. Auf der Planzeichnung ist darzustellen ob es sich um eine private oder öffentliche Grünfläche handelt. Des weiteren ist die Fläche für den ruhenden Verkehr darzustellen. 4. Brand- und Katastrophenschutz <u>Kampfmittel</u> Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten. Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. 5. Denkmalrecht Denkmalpflegerische Belange bleiben durch o.g. Vorhaben unberührt. Auf § 9 (3) DenkmSchG LSA wird verwiesen. Erhaltungspflicht – Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zu Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Heutecher SGL-Bauplanung/Denkmalchutz	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Die Begründung wurde entsprechend den Vorgaben fortgeschrieben und ergänzt. Die Ausweisung der Grünflächen und Darstellung des ruhenden Verkehrs wurde in der Planzeichnung ergänzt.
---	--

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Mittwoch:	08:00 – 14:00
Donnerstag:	08:00 – 18:00
Freitag:	08:00 – 14:00

Entsprechend den Absprachen wurden die Biotopwertanalyse, der Umweltbericht und die Grünordnerischen Festsetzungen geändert.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Seite 2

63-02058-16-50

Aus vorgenannten Gründen kann eine abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde erst nach grundlegender Überarbeitung/ Aktualisierung der grünordnerischen Festsetzungen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hentschel
SGL Bauplanung/Denkmalerschutz

Ergebnis der Abwägung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

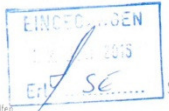
[illegible]

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

MDSE OT Wolfen Greppiner Str. 25 06766 Bitterfeld-Wolfen Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen Stadt Bitterfeld-Wolfen B-Plan „Einkaufszentrum Anhaltsiedlung“ Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.07.16 möchten wir Ihnen mitteilen, dass uns in den Bereichen keine Medienleitungen/ Anlagen bekannt sind und auch sonst keine Aufgabenbereiche der MDSE mbH berührt werden. Wir haben aber gem. beigefügtem Lageplan im westlichen und östlichen Randbereich des Bebauungsplans Grundwassermessstellen (rot beschriftet), die zu erhalten sind. Für eventuelle Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen  ppa. N. Bogendörfer  i. A. M. Meschede Anlage Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Hans-Jürgen Meyer Geschäftsführer: Thomas Naujoks, Dr. Harald Rösche Sitz der Gesellschaft: Bitterfeld-Wolfen HRB 10076 Amtsgericht Stendal USt-Nr.: 116/107/06128 USt-ID-Nr.: DE 139 738 805 Deutsche Bank AG BLZ 860 700 00 Konto: 615 185 600 BIC Code: DEUTDE33XXX IBAN: DE07 8607 0000 0615 1856 00	        MDSE MDSE MITTELDEUTSCHE SANIERUNGS- UND ENTSORGUNGSGESELLSCHAFT MBH Liegenschaften Ortsteil Wolfen Greppiner Str. 25 06766 Bitterfeld - Wolfen Bearbeiter: Frau Meschede Telefon: 03493/ 9762-132 Fax: 03493/ 9762-103 e-mail: mmeschede@mdse.de www.mdse.de Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Datum: 20.07.16 <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Stellungnahme zum Vorentwurf Die beiden östlich gelegenen Grundwassermessstellen BVV 802 und BVV 8021 befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die Grundwassermessstelle BVV 684 im Bereich der Anhaltstraße wurde in die Planzeichnung eingetragen. Abstimmungsergebnis: Ja: Nein: Enthaltung:
--	---

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

 MIDEWA GmbH · Berliner Straße 6 · 06749 Bitterfeld-Wolfen Stadt Bitterfeld-Wolfen GB III / FB Stadtentwicklung Ortsteil Wolfen Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen Versand per E-Mail an: wirtschaft@Bitterfeld-Wolfen.de Bitterfeld-Wolfen, 11.07.2016 Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße" der Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld Stellungnahme zur Anfrage vom 15.06.2016 Sehr geehrte Frau Neumeier, hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange zu. Die Trinkwasserversorgung erfolgt bereits über das öffentliche Netz und ist auch weiterhin möglich. Eine gravierende Erhöhung des Trinkwasserbedarfes ist nicht erkennbar, so dass vorerst keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen erkennbar sind. Innerhalb der Grenzen des Bebauungsgebietes befinden sich Anlagen zur Trinkwasserversorgung, welche vor Beschädigung und Überbauung zu schützen sind. Der entsprechende Leitungsverlauf ist auf den beigelegten Bestandsunterlagen ersichtlich. Im Zuge von Straßenbaumaßnahmen sind vorhandene Straßenkappen an das neue Geländeniveau anzupassen. Insbesondere beim Pflanzen von Bäumen im Nahbereich von Trinkwasserversorgungsleitungen sind die Empfehlungen des DVGW GW 125 einzuhalten. Danach soll der Mindestabstand zwischen Stamm und Versorgungsleitung 2,5 m betragen. Kann der geforderte Abstand nicht eingehalten werden, ist bei einem Abstand bis 2,0 m zu unserer Leitung fachgerechter Wurzelschutz in Form von PE-Platten bis unterhalb unserer Leitung erforderlich. Wird der Abstand kleiner 2,0 m sind Wurzelführungssysteme erforderlich. In beiden Fällen sind wir über die gewählten Schutzmaßnahmen schriftlich zu informieren. Wir weisen darauf hin, dass gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 der abwehrende Brandschutz weiterhin den Städten und Gemeinden obliegt. Die MIDEWA GmbH stellt nach Können und Vermögen Trinkwasser zum Löschwasserzweck über die öffentlichen Hydranten zur Verfügung. Da wir laut DVGW – Arbeitsblatt W 405 im Brandfall unsere Kunden mit einem Restdruck von 1,5 bar weiterversorgen müssen, werden bei Messungen die Entnahmestellen nur soweit geöffnet, dass der Netzdruck nicht unter 1,5 bar absinkt. Die Angaben der letzten Messungen liegen dem Planungsbüro Ladde vor und wurden eingearbeitet. Die MIDEWA GmbH übernimmt keinerlei Garantie, dass eine bestimmte Menge kontinuierlich bereit gestellt werden kann. Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der Planungsgrenzen nicht. MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH Geschäftsführung: Lutz Störner, Julian Karsdorn, Jana Böhlig (Prokuristin) · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Peter Kunert Hauptverwaltung: Bahnhofstr. 13 · 06217 Merseburg Telefon: +49 3461 352-0 Telefax: +49 3461 352-325 E-Mail: info@midewa.de www.midewa.de	EINGEGANGEN 12. JUL 2016 Erk. 12.2.10 SP 12. JUL 2016 Erk. 10.13.20 Niederlassung Muldenaue – Fläming Berliner Straße 6 06749 Bitterfeld-Wolfen Abteilung Technik Frau Pietsch Telefon: +49 3493 302-126 E-Mail: Christel.Pietsch@midewa.de <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Stellungnahme zum Vorentwurf Die Empfehlungen des DVGW GW 125 sowie der Verweis auf das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Sachsen-Anhalt wurden unter Punkt 2.6 Versorgung mit Trinkwasser/ Löschwasser in die Begründung aufgenommen.
---	--

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

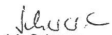
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB



Seite 2 von 2

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen an der Planung vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Schwara


i.A. Pietsch

Anlage: Lageplan

Ergebnis der Abwägung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

11 - Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr - Vorentwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes ist hinsichtlich der Ziele, der Zwecke und der wesentlichen Auswirkungen der Planung zu überarbeiten.

Bebauungspläne sind an die festgesetzten Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die landesplanerische Steuerung des Einzelhandels im Land Sachsen-Anhalt erfolgt durch das „Zentrale-Orte-Prinzip“ und wird durch entsprechende Zielfestlegungen im LEP-LSA 2010 (Festlegungen unter Ziffer 2.3, Z 46 bis 52) gesichert.

Der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurde gemäß dem LEP-LSA 2010, Ziffer 2.1, Z 37, die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Zu beachten ist jedoch, dass sich die mittelzentrale Funktion der festgelegten zentralen Orte dabei gemäß LEP-LSA 2010, Z 37 jeweils auf den im Zusammenhang bebauten Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung beschränkt. Der Zentrale Ort soll durch die Regionalplanung im Einvernehmen mit den Städten räumlich abgegrenzt werden. Die räumliche Abgrenzung des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen erfolgte durch den sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wolfen“ (STP DV), der am 26.07.2014 in Kraft getreten ist. Die räumliche Abgrenzung des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen erfolgte durch den sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wolfen“ (STP DV), der am 26.07.2014 in Kraft getreten ist.

Zurzeit fehlt in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes die konkrete Darstellung der jetzigen Situation, aus der man erkennen kann, wie die Gebäude gegenwärtig genutzt werden. Dazu zählen auch die genehmigte und tatsächlich genutzte Verkaufsfläche und das Sortiment (zentren- oder nichtzentrenrelevant). Diese Aussagen sind erforderlich, um die Anpassung der Planung an das Einzelhandels- und Zentrenkonzept prüfen zu können.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen verfügt im Hinblick auf ihre Einzelhandelsstrukturen über ein im Jahr 2009 erstelltes Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHZK). In diesem werden die Leitlinien für die zukünftige Entwicklung des Einzelhandelsstandortes Bitterfeld-Wolfen festgelegt. Für den Standort Einkaufszentrum Anhaltstraße, der im EHZK als Ergänzungsstandort ausgewiesen wurde, stellt das Konzept auf der Seite 88 dar, wie eine Entwicklung dieses Standortes möglich sein könnte. In der Begründung sind Aussagen zur Kompatibilität der vorliegenden Planung mit

Ergebnis der Abwägung:

Die Begründung wurde ergänzt und fortgeschrieben.

Die von BBE Handelsberatung erstellte Auswirkungsanalyse zur Prüfung der städtebaulich verträglichen Weiterentwicklung des „Einkaufszentrums Anhaltstraße“ in der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 23.02.2016 wurde zur Anlage der Begründung des Bebauungsplanes erklärt.

Diese beinhaltet unter anderem auch eine konkrete Darstellung der jetzigen Situation.

Zur besseren Übersicht wurde eine Zusammenfassung in die Begründung aufgenommen.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

dem EHZK aus dem Jahr 2009 unter Auswertung der erarbeiteten „Auswirkungsanalyse zur Prüfung der städtebaulich verträglichen Weiterentwicklung des „Einkaufszentrums Anhaltstraße“ in der Stadt Bitterfeld-Wolfen“ zu treffen.

Im Auftrag


Winzer

Ergebnis der Abwägung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • Postfach 200 553 • 06006 Halle (Saale) Stadt Bitterfeld-Wolfen Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld, "Einkaufszentrum Anhaltstraße" - 1. Änderung des Bebauungsplanes Sehr geehrte Damen und Herren, Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Registrier-Nr.: TG-02136/2016 Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche <u>nicht</u> als Erkundigung (Schachtschein) gilt: 1. Gashochdruckleitung Zu den vorhandenen Gashochdruckleitungen TN 252.05 (DN 200/DP 16) und TN 252.05.13 (DN 50/DP 16) übergeben wir mit diesem Schreiben einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 sowie die Bestandspläne Blattnr. 1 - 2. Weiterhin erhalten Sie unsere 4. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS" zur verpflichtenden Beachtung. Für diese Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse). 2. Telekommunikationsleitung (TKL 8.1) Dazu übergeben wir ebenfalls den Bestandsplan Blattnr. 2. Auch für diesen Anlagenbestand besitzt unsere 4. Auflage vom "Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS" Gültigkeit. Für diese Telekommunikationsleitung ist ebenfalls ein Schutzstreifen zu berücksichtigen. Die einzuhaltende Schutzstreifenbreite beträgt 2,0m (jeweils 1,0m rechts und links der Trasse). Vor Baubeginn ist neben dem Einholen der Erkundigung (Schachtschein) die Not- Ein Unternehmen der 	EINGEGANGEN 12. Juli 2016 Erl. <table border="1"><tr><td>Eingang</td><td>12.7.16</td><td>10273</td></tr><tr><td>Fachbereichsleiter</td><td></td><td></td></tr><tr><td>SB Marschall</td><td></td><td></td></tr><tr><td>SB Stadtplanung</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Marketing</td><td></td><td></td></tr></table> 13.7.16 Fachbereich Projektmanagement Gas Standort Markleeberg Ihr Zeichen: Ihre Nachricht: vom 06.07.2016 Unser Zeichen: VG-R-P/Rud Name: Ines Rudof Telefon: 0341/120-7234 Telefax: 0341/120-7255 E-Mail: Ines.Rudof@mitnetz-gas.de Datum: 12.07.2016  Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Geschäftsanschrift: Magdeburger Straße 36 06112 Halle (Saale) Postanschrift: Postfach 200 553 06006 Halle (Saale) T 0345 216-0 F 0345 216-4920 I www.mitnetz-gas.de Geschäftsführung: Ralf Hierag, Dr. Adolf Schweer Sitz des Unternehmens: Kabelkital Eingetragen beim Amtsgericht Stendal Handelsregister-Nr. HRB 5894 Bankverbindung: Commerzbank AG Halle (Saale) BLZ 800 400 00 Kto-Nr. 111 62 01 02 BIC COBADEFFXXX IBAN DE79 8004 0000 0111 6201 02 USt-ID-Nr. DE251538934	Eingang	12.7.16	10273	Fachbereichsleiter			SB Marschall			SB Stadtplanung			Marketing			<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Stellungnahme zum Vorentwurf Die vorhandenen Gashochdruckleitungen TN 252.05 und TN 252.05.13 sowie die Telekommunikationsleitung TKL 8.1 wurden mit den ausgewiesenen Schutzstreifen in die Planzeichnung übernommen.
Eingang	12.7.16	10273															
Fachbereichsleiter																	
SB Marschall																	
SB Stadtplanung																	
Marketing																	

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB



- 2 -

wendigkeit einer örtlichen Einweisung und Auspflockung mit unserem Dienstleister enviaTel zu klären. Für diesbezügliche Absprachen steht Ihnen Hr. Eller, Tel. 0345216-2538 oder 0171-3626612, gern zur Verfügung.

3. Allgemeingültige Hinweise und Forderungen

Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage.

Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.

Unsere Anlagen genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ein Unternehmen der
 envia-Gruppe

Ergebnis der Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise und Forderungen zu Pflanzabständen wurden in die Begründung unter 2.15 aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

 Mitteleutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale) Stadt Bitterfeld-Wolfen GB III Stadtentwicklung Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen Naumburg, 26.07.2016 Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 Einkaufszentrum Anhaltstraße der Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld Sehr geehrte Damen und Herren, im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Bei Fragen zu diesen Unterlagen wenden Sie sich bitte an den nachfolgend genannten Ansprechpartner im zuständigen Servicecenter. Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren. Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen der enviaM geplant. Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten. Die Standsicherheit von Masten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Arbeiten mit Montagegeräten sollte ein seitlicher Abstand von 3,0 m nicht unterschritten werden. Ist ein näheres Heranschachten unumgänglich, müssen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten entsprechende Absprachen mit der Abteilung Anlagenmanagement im zuständigen Servicecenter, siehe nachfolgende Schachtscheininweise, getroffen werden. Im Bereich der Hochspannungsfreileitung (110kV) gilt ein Schutzstreifen von 29m beidseitig der Leitungsachse. In der Begründung Teil C ist dies unter Punkt 2.15 entsprechend zu ergänzen. Zu den Mastfundamenten der 110kV ist ein Mindestabstand von 15m für jeglichen Tiefbau einzuhalten. Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschlüssen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten. Ein Unternehmen der 	12733 Eingang: 26.07.2016 Servicecenter Naumburg Ihre Zeichen vom 06.07.2016 Ihre Nachricht 11385/2016 VS-R-A-H Unsere Zeichen Name Detlef Trebst Telefon 03445 751-269 Telefax 03445 751-202 E-Mail Detlef.Trebst@mitnetz-strom.de  TOP AUSBEILDUNGS BETRIEB der TSM Energie Service Mitteleutsche Netzgesellschaft Strom mbH Geschäftsanschrift: Magdeburger Straße 36 06112 Halle (Saale) Postanschrift: 06076 Halle (Saale) T 0345 216-0 F 0345 216-2311 I www.mitnetz-strom.de Vorstand: Dipl.-Kfm. Tim Hartmann Aufsichtsrat: Geschäftsführung: Ralf Hering Dr. Adolf Schwaier Sitz des Unternehmens: Halle (Saale) Eingetragen beim Amtsgericht Stendal Handelsregister-Nr. HRB 215080 Bankverbindung: Deutsche Bank AG Chemnitz BLZ 870 700 00 Kto-Nr. 120 16 64 00 BIC DEUTDE33XXX IBAN DE29 8707 0000 0120 1664 00 USt-ID-Nr. DE814181768	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Stellungnahme zum Vorentwurf Der Schutzstreifen von 29m beidseitig der Leitungsachse der 110kV Hochspannungsfreileitung wurde in die Planzeichnung übernommen. Die Auflagen und Hinweise zu Schutzstreifenbreiten, Überbaubarkeit, und Bepflanzung wurden unter Punkt 2.15 in die Begründung aufgenommen.
---	--	---

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB



Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

MITNETZ Strom, Standort Naumburg, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg

Die bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter:

MITNETZ STROM GmbH, Servicecenter Köthen, Dessauer Straße 104b, 06366 Köthen, Ansprechpartner: Frau Rose, Tel.: 0 34 96/ 4 20-2 30,

einzuholen.

Hinweis:

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH bietet den kostenfreien Service zur allgemeinen Leitungsauskunft bzw. Erlangung einer Schachterlaubnis mittels Online-Zugriff über Internet an. Unter dem folgenden Link steht Ihnen, nach einmaliger Registrierung und (für gewerbliche Nutzer) Abschluss der „Nutzungsvereinbarung für die Planauskunft“, ein schneller Zugriff auf den Leitungsbestand der enviaM zur Verfügung.

http://www.mitnetz-strom.de/kundencenter/plan_schachtscheinauskunft.html

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Detlef Trebst

Branko Mayerl

Anlage(n)
Bestandsplan A0

Ein Unternehmen der


- 2 -

Ergebnis der Abwägung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Der Vorsitzende Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 * 06366 Köthen (Anhalt) Stadt Bitterfeld-Wolfen III/Stadtenwicklung Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 002 „Einkaufszentrum Anhaltstraße“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld hier: Vorentwurf Sehr geehrte Damen und Herren, die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befinden sich derzeit folgende Raumordnungspläne in Aufstellung: 1. Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 05/2016) 2. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 1. Entwurf vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 03/2016) Die 1. Änderung des Bebauungsplan umfasst die Erweiterung um zwei Gebäudekomplexe und die textliche Festsetzung der zulässigen Verkaufsfläche und Sortimente. Verbandsmitglieder: Stadt Dessau-Roßlau, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg Vorsitzender: Landrat Uwe Schulze Landkreis Anhalt-Bitterfeld Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt) Telefon: (0 34 96) 60 10 00 Telefax: (0 34 96) 60 10 02 Geschäftsstelle: Am Flugplatz 1 06366 Köthen Tel.: (0 34 96) 40 57 9-0 Fax: (0 34 96) 40 57 99 E-Mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de Sprechzeiten nach Vereinbarung Bankverbindung: Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld IBAN: DE28 80053720302000909 BIC: NOLADE21BTFF	Ergebnis der Abwägung: Stellungnahme zum Vorentwurf
---	--

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

- 2 -

Folgende Erfordernisse der Raumordnung befinden sich das Plangebiet betreffend in Aufstellung:

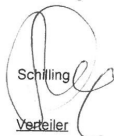
Das Plangebiet befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Mulde“ gem. Grundsatz 8 Nr. 2 REP A-B-W.

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden. (LEP-ST 2010 Z 126)

In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll gem. Grundsatz 10 REP A-B-W eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden. Gem. Grundsatz 11 soll die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit unterlassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schilling
Verteiler

MLV Ref. 44 Oberste Landesentwicklungsbehörde per E-mail
Landkreis Anhalt-Bitterfeld Untere Landesentwicklungsbehörde per E-mail

Ergebnis der Abwägung:

Gemäß Grundsatz 8 Nr. 2 REP A-B-W befindet sich das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Mulde“.

Unter Punkt 2.14 Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) wurden die Hinweise in die Begründung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH GB III/ FB Stadtentwicklung Frau Neumeier Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen Unsere Reg.-Nr.: 255/16 Vorhaben: Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Einkaufszentrum Anhaltstraße“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Stadt Bitterfeld Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt wird und § 2 Abs. 2 BauGB von Nachbargemeinden sowie Benachrichtigung über die Auslegung Sehr geehrte Frau Neumeier, im Bereich des o.g. Bauvorhabens befinden sich Erdgasversorgungs- sowie Hausanschlussleitungen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH. Die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen entnehmen Sie der beigefügten Technischen Richtlinie für Tiefbauarbeiten im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH, Stand 31.08.2015. (gültig ab 31.08.2015) Die Leitungsbestände und Zuarbeiten der Sparte Elektroenergie und der Erdgas-Hochdruckleitungen sind bei der MITNETZ-Strom bzw. MITNETZ-GAS einzuholen. Eine Versorgung mit Erdgas aus dem Netz der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH ist möglich. Zur optimierenden, ggf. dezentralen, Energieversorgung (Wärme, Strom, Warmwasser, Kälte) stehen wir den Bedarfsträgern gern mit unseren Dienstleistungsangeboten zur Verfügung. Im gesamten Baubereich sind auf die Versorgungsleitungen zu achten, für eventuelle Schäden / Ausfälle durch havariierende Versorgungsleitungen übernehmen die Stadtwerke keine Haftung. Bei Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen wird nach dem Verursacherprinzip verfahren, der Verursacher trägt die Kosten. Vor Baubeginn sind die bautechnischen Unterlagen zur Überprüfung bei den Stadtwerken Bitterfeld-Wolfen GmbH einzureichen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Angaben in dieser Stellungnahme nur zur Information und zu Planungszwecken dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden.	Ergebnis der Abwägung: Stellungnahme zum Vorentwurf Die Versorgungsunternehmen Mitnetz Gas und Mitnetz Strom wurden am Verfahren beteiligt.
---	--

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB



Da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Ausführung jederzeit Änderungen unterworfen sein kann, bitten wir erneut nach 3 Monaten schriftlich aktuell Auskunft über die Leitungsnetze der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH einzuholen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Heike Gellert
Teamleiterin Netzdokumentation

Ergebnis der Abwägung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

Seite 1

Anregungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 „Einkaufszentrum Anhaltstraße“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Stadt Bitterfeld

Eingang	12.7.16/1021	Dz.
Fachbereichsleiter		
SB-Wirtschafts- Belangen		
SB-Stadtplanung		X
Marketing		

12.7.16

Datum: 11.07.16 Uhrzeit: 10.45
Vorname: Hübner Name: Eppinger
Wohnort: Bitterfeld Straße: G.S. Bachstr. 1

(stichpunktartige Auflistung ist ausreichend)

Bei der Bauplanung bitte den
Bestandsschutz des Schießstandes
beachten. (Entstehen der Schießstände)
Hübner
Eppinger

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Vorentwurf

Der Schützenverein befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Die beiden Objekte sind durch einen Grüngürtel voneinander getrennt.
Seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Immissionsschutz wurden
keine Hinweise geltend gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung:

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. ____-2016 zur Abwägung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 002 "Einkaufszentrum Anhaltstraße", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf

Tabellarische Übersicht

Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

	<u>Ergebnis der Abwägung:</u>
--	-------------------------------